

**Satzung für das Auswahlverfahren
Masterstudiengänge
International Business & Intercultural Management (MIBIM)
und
International Tourism Management (MITM)**

der Hochschule Heilbronn
vom 10. Juli 2009

Aufgrund der §§ 29 Abs. 2 S.6, 31 Abs.s S. 2 und 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl.-BaWü 2005, S. 1) sowie § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl.BaWü 2003, S. 63) hat der Senat der Hochschule Heilbronn Technik – Wirtschaft – Informatik am 6. Juni 2007 die nachstehende Satzung beschlossen:

**§ 1
Voraussetzungen zur Aufnahme in das Masterstudium**

Zum Studium in den Masterstudiengängen International Business & Intercultural Management und International Tourism Management kann zugelassen werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Nachweis eines in- oder ausländischen Hochschulabschlusses (Diplom oder Bachelor), dem ein wirtschaftswissenschaftliches oder ein anderes Studium mit wesentlichen betriebswirtschaftlichen Anteilen zugrunde liegt. Der Abschluss muss mindestens 210 ECTS-Punkte umfassen. Bewerber mit Abschlüssen von 180 ECTS-Punkten können unter den in § 7 Abs. 2 genannten Auflagen zugelassen werden.
2. Nachweis eines Prädikatsexamens (Abschlussnote mindestens 2,5) in dem für die Zulassung unter Ziffer 1 genannten Hochschulstudium.
3. Gute Kenntnisse der englischen Sprache, die - sofern es sich nicht um die Muttersprache der/des Studierenden handelt - wie folgt nachzuweisen sind: a) IELTS (mindestens 6,0 in jedem Modul), b) TOEFL (ibT 79/120, pbT 550/677, cbT 213/300 Punkte), c) andere adäquate Nachweise über deren Anerkennung die Zulassungskommission entscheidet.
4. Weitere Zulassungsvoraussetzung ist die Vorlage der in § 5 im Einzelnen aufgeführten Unterlagen.
5. Am Zulassungsverfahren nimmt nur teil, wer sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat.

§ 2 Auswahlverfahren und Eignungskriterien

1. Übersteigt die Zahl der Bewerber und Bewerberinnen, die die Voraussetzungen gemäß § 1 erfüllen, die Gesamtzahl der Studienplätze, werden diese nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens vergeben.
2. Im Auswahlverfahren werden die von den Bewerbern eingereichten Bewerbungsunterlagen nach folgenden Kriterien bewertet:
 1. Abschlussnote in dem für die Zulassung unter § 1 Ziffer 1 genannten Hochschulstudium.
 2. Einschlägige praktische Erfahrung von mindestens 6 Monaten in Form einer ununterbrochenen kaufmännischen Tätigkeit oder Ausbildung, die nach dem unter § 1 Ziffer 1 genannten Hochschulstudium erbracht wurde.
 3. Eine ununterbrochene qualifizierende Auslandserfahrung
 - a. im Rahmen des unter § 1 Ziffer 1 genannten Hochschulstudiums (Mindestdauer 6 Monate).
 - b. im Rahmen einer praktischen Tätigkeit nach dem unter § 1 Ziffer 1 genannten Hochschulstudium (Mindestdauer 6 Monaten).

§ 3 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

Aus den Kriterien nach § 2 Absatz 2 Ziffer 1 bis 3 wird eine Punktzahl wie folgt ermittelt:

1. Das Kriterium nach § 2 Absatz 2 Ziffer 1 (Note des Hochschulabschlusses) fließt zu 60% gemäß nachstehender Tabelle in die Berechnung der Gesamtpunktzahl ein.

Note	1,0	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7
Punkte	60	57	54	51	48	45	42	39
Note	1,8	1,9	2	2,1	2,2	2,3	2,4	2,5
Punkte	36	33	30	27	24	21	18	15

2. Das Kriterium nach § 2 Absatz 2 Ziffer 2 (Praxiserfahrung) fließt zu 20% gemäß nachstehender Tabelle in die Berechnung der Gesamtpunktzahl ein.

Monate	18	12	6
Punkte	20	12	4

3. Das Kriterium nach § 2 Absatz 2 Ziffer 3 (Auslandserfahrung) fließt zu insgesamt 20% gemäß nachstehender Tabellen in die Berechnung der Gesamtpunktzahl ein.

a. Auslandserfahrung im Rahmen des Studiums (10%)

Monate	18	12	6
Punkte	10	8	6

b. Auslandserfahrung im Rahmen der beruflichen Tätigkeit (10%)

Monate	18	12	6
Punkte	10	6	2

Bei der Studienplatzvergabe nach § 1 werden die Bewerber/Bewerberinnen mit der höchsten Punktzahl vorrangig berücksichtigt.

§ 4 Auswahlkommission

1. Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Auswahlkommission besteht aus zwei hauptberuflichen Professoren/innen des Studiengangs. Die Mitglieder werden vom jeweiligen Fakultätsrat bestellt. Die Auswahlkommission teilt der Leitung der Hochschule die Rangliste gemäß § 3 für die Auswahlentscheidung mit. Die Entscheidung über die Auswahl trifft das für die Lehre zuständige Mitglied des Rektorats aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.
2. Die Auswahlkommission berichtet der Leitung der Hochschule und dem jeweiligen Fakultätsvorstand nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die Erfahrung mit dem Auswahlverfahren.

§ 5 Bewerbungsunterlagen

Zur Bewerbung um einen Studienplatz ist ein besonderer Zulassungsantrag auszufüllen. Diesem Antrag sind die folgenden Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache beizufügen:

1. Amtlich beglaubigte Kopien der Originaldokumente des unter § 1 Ziffer 1 genannten Hochschulabschlusses und eine Übersicht der Fächer mit Einzelnoten: Falls die Originale in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch erstellt wurden, amtlich beglaubigte Übersetzungen in Deutsch oder Englisch.
2. Tabellarischer Lebenslauf.
3. Wenn erforderlich: Nachweis der Sprachkenntnisse.
4. Nachweis der unter § 2 Absatz 2 Ziffer 2 und 3 genannten Kriterien durch beglaubigte Kopien.
5. Schriftliche Stellungnahme zur Motivation und persönlichen Eignung zum Masterstudium in englischer Sprache (ca. 500-700 Wörter). In der schriftlichen Stellungnahme sollen die Ziele und Erwartungen des Bewerbers dargestellt werden sowie zusätzliche Angaben gemacht werden über ggf. besondere Qualifikationen und Kenntnisse, sowie über außeruniversitäre Leistungen, die die besondere Eignung für das angestrebte Studium erkennen lassen.

§ 6 Bewerbungsfrist

Das Studium beginnt jeweils im Sommersemester. Der Zulassungsantrag muss bis zum 15. Januar des betreffenden Jahres für welche die Bewerbung gilt eingegangen sein.

§ 7 Zulassung und Zulassung unter Auflagen

1. Bewerber mit Abschlüssen von 210 ETCS-Punkten werden nach ordnungsgemäßer Antragstellung gemäß §§ 1 und 5 bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 1 und nach Auswahlentscheidung gemäß §§ 2 und 3 zum Studium zugelassen.
2. Bewerber mit Abschlüssen von 180 ECTS-Punkten werden nach ordnungsgemäßer Antragstellung gemäß §§ 1 und 4, bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 1 und nach Auswahlentscheidung gemäß §§ 2, 3 und 4 unter Auflage zum Studium zugelassen. Die Zulassung unter Auflage verpflichtet den Bewerber, vor Abschluss des Masterstudiums weitere 30 ECTS-Punkte zu erwerben. Die zu erbringenden Studienleistungen werden nach Maßgabe der dafür von der Studien- und Prüfungsordnung getroffenen Regelungen festgelegt.

§ 8 Besondere Zulassung

In Ausnahmefällen können Bewerberinnen und Bewerber für das Wintersemester zugelassen werden, wenn

1. freie Kapazität dafür vorhanden ist,
2. die Bedingungen gemäß § 1 dieser Zulassungsordnung erfüllt sind und Prüfungsleistungen in erheblichem Umfang (mindestens 22 ECTS) aus einem vorangegangenen Diplomstudium (oder einem anderen äquivalenten Vorstudium) anrechenbar sind.

§ 9
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren im Sommersemester 2010.

Heilbronn, den

Prof. Dr. Jürgen Schröder
Rektor

Bekanntmachung

Auslage zur Einsichtnahme an den Standorten Heilbronn und Künzelsau
- Studentensekretariat –

Für die Richtigkeit

OAR Roland Schweizer
Leiter des Studentensekretariats